



Beitragsordnung der ASB-KITAs

Berechnung der Elternbeiträge

**ASB-IntegrationsKITA „Bummi“ in Neuruppin
ASB-IntegrationsKITA „Sonnenland“ in Wuthenow**

PRÄAMBEL

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gesellschafterversammlung der ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH (Träger) diese Elternbeitragsordnung am 27.11.2018 beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 18. Juli 2018 (GVBl. I. Nr. 17),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S.54; ABI.MBJS S.425).

§1 GELTUNGSBEREICH

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft des ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH werden Elternbeiträge zzgl. der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Elternbeitragsatzung erhoben.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§2 AUFNAHME VON KINDERN

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden.

(2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und von der Wohnortkommune eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§3 ELTERNBEITRAGSPFLICHTIGE

(1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt und mit dem der Betreuungsvertrag geschlossen ist. Dies sind die personensorgeberechtigten Elternteile, ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung, sowie andere Personenberechtigte, z.B. Pflegeeltern.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige, soweit sie beide den Betreuungsvertrag für das Kind geschlossen haben.

§4 ENTSTEHUNG DER ELTERNBEITRAGSPFLICHT

(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Der Elternbeitrag wird im Aufnahmemonat Tag-genau kalendertäglich berechnet. Der Elternbeitrag wird sowohl für Regel- als auch Integrationskinder nach der gültigen Elternbeitragstabelle erhoben.

(2) Für die Phase der Eingewöhnung (14 Tage) wird der hälftige monatlich zu leistende Elternbeitrag berücksichtigt, sowohl für die Regel- als auch die Integrationskinder.

(3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub und Krankheit des Kindes.

(4) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§5 ERHEBUNG DES ELTERNBEITRAGES

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Elternbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(4) Die Erhebung des Elternbeitrages richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen im Land Brandenburg. Derzeit wird für Kinder im letzten Beitragsjahr vor Beginn der Schulzeit kein Elternbeitrag erhoben. Dies trifft für alle Regel- und Integrationskinder zu, die im Folgejahr bis zum 30.09. das 6. Lebensjahr beenden. Die Beitragsbefreiung gilt auch für Kinder, die früher eingeschult werden oder die für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiungen müssen am 01.08. eines Jahres vorliegen. Im Fall der vorzeitigen Einschulung werden die erhobenen Elternbeiträge erstattet, nachdem die Personenberechtigten die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung muss bis zum 01.06. vor der Einschulung erfolgen.

(5) Mitarbeiterinnen des ASB Neuruppin erhalten einen Rabatt auf den errechneten Elternbeitrag in Höhe von 10%.

§6 FÄLLIGKEIT DES ELTERNBEITRAGES

(1) Der Elternbeitrag sowie der Zuschuss zum Mittagessen sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung des Elternbeitrages sowie die Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen haben unbar und auf dem Wege des Lastschrifteneinzugsverfahrens zu erfolgen.

(3) Die 1. Mahnung erfolgt kostenfrei. Für die 2. Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 € und für die 3. Mahnung Mahngebühren in Höhe von 3,00 € berechnet. Es bleibt dem Beitragspflichtigen nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme als Barzahlung fällig.

§7 MAßSTAB FÜR DEN ELTERNBEITRAG

(1) Der Elternbeitrag ist sozialverträglich gestaffelt und bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
- dem Alter des zu betreuenden Kindes.

(2) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, eine Erhöhung oder eine Verringerung, so wird § 11 Abs. 2 analog angewendet.

(4) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12.

(5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.

Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleiterin in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

§8 HÖHE DER ELTERNBEITRÄGE

(1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Beitragssatzung (Elterngeldtabelle) sowie aus dem Betreuungsvertrag (Stundenumfang) mit den Angaben zum Einkommen (Anlage 8 des Betreuungsvertrages).

Die Beiträge in den Anlagen sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt, beispielsweise Spalte „1 Kind“ Familie mit einem Kind, Spalte „2 Kinder“ für Familien mit zwei Kindern und so weiter.

(2) Wird in einer Kita über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Elternbeitrag entsprechend § 8 Abs. 4, je angefangene Betreuungsstunde, zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag erhoben.

(3) Wird ein Kind außerhalb der Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 € täglich erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Mitarbeiterinnen des ASB Neuruppin.

(4) Sofern der Elternbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz beträgt je angefangene halbe Stunde 20,00 €.

(5) Die Stundensätze aus den Absätzen 3 und 4 werden jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(6) Der Elternbeitragspflichtige, der gegenüber dem Träger der Einrichtung seine Einkommensverhältnisse nicht nachweisen oder nicht vorlegen möchte, wird mit dem Höchstsatz der Elternbeiträge belastet.

(7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Elternbeitragspflichtigen entschieden.

(8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag in Textform eine Kürzung des Elternbeitrages in Höhe von 50% erfolgen.

§9 ZUSCHUSS ZUM MITTAGESSEN

(1) Für das Mittagessen ist derzeit ein Zuschuss in Höhe von 1,83 € zu zahlen. Der Zuschuss zum Mittagessen wird rückwirkend bis zum 15. Des Folgemonats fällig, gemeinsam mit dem Elternbeitrag für den laufenden Monat. Es werden nur die eingenommenen Mahlzeiten unter Berücksichtigung anerkannter Abmeldungen in Rechnung gestellt.

§10 EINKOMMEN

(1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Beitragsatzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert, das zu erwartende Jahreseinkommen), d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.

Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein

Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrente);
- Unterhaltsleistungen an den Elternbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen Sozialgesetzen;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
- Der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (der der Ausbildung dienende Teil),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW),
- Spesen sowie
- Eigenheimzulage, Baukindergeld.

(7) Bei Elternbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamtinnen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.

(9) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§11 MAßGEBLICHES EINKOMMEN

(1) Für die Berechnung der Elternbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich.

Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Elternbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Der Elternbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und nach jeweils 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, einmal jährlich verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über sein Einkommen zu erteilen, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat März eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Elternbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich bzw. erfolgt die Ansetzung des Höchstbeitrages.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(4) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Elternbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Elternbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem

Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle erhoben

(6) Elternbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Elternbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(8) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§12 BESUCHER- UND GASTKINDER

(1) Besucher- und Gastkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucher- und Gastkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Es ist ein Tagessatz in Höhe von 40,00 € und eine Pauschale für das Mittagessen pro Tag in Höhe von derzeit 1,83 € zu entrichten.

§13 KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Bei Eintritt in die Schule besteht seitens der Eltern ein Sonderkündigungsrecht. Für den Einschulungsmonat können die Eltern den Vertrag zu jedem Tag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.

(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz Mahnung der Zahlungsverpflichtung von zwei Elternbeiträgen in Folge in voller Höhe nicht nachkommt.

Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Wird ein Vertrag durch die Elternbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§14 AUSKUNFTSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

(1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder, der Geschwisterkinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen (DSGVO).

§15 INKRAFTTRETEN

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.02.2019 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen einzelvertraglichen Regelungen.

§16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§17 Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil der Beitragsordnung:

Anlage 1: Elterngeldtabelle



Neuruppin, den 27.11.2018